



Die Energieeinsparverordnung (EnEV)

Kurzinformation

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben von parteipolitischen Informationen oder Werbemitteln. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

Impressum

<i>Herausgeber:</i>	Bayerisches Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde)	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
<i>Postanschrift:</i>	80539 München	80525 München
<i>Hausadresse:</i>	Odeonsplatz 3, 80539 München	Prinzregentenstr. 28, 80538 München
<i>Tel.:</i>	0 89/21 92-02	0 89/21 62-2303 0 89/21 62-0 0 89/21 62-3326 0 89/21 62-2760
<i>Fax:</i>	0 89/21 92-13350	
<i>E-Mail:</i>	poststelle@stmi.bayern.de	info@stmwivt.bayern.de
<i>Internet:</i>	http://www.stmi.bayern.de	http://www.stmwivt.bayern.de

Die Energieeinsparverordnung (EnEV)

– Kurzinformation –

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) ist am 1. Februar 2002 in Kraft getreten. Damit werden die bisher gültige Wärmeschutzverordnung und die Heizungsanlagen-Verordnung abgelöst.

Diese Kurzinformation gibt allgemeine Hinweise zur EnEV. Detailliertere Informationen sind im Internet (siehe Seite 3) abrufbar. Bei den Bezirksregierungen stehen zudem Ansprechpartner für Fragen zur EnEV bereit (Adressen und Telefonnummern siehe Seite 4).

Was ist das Ziel der EnEV?

In Deutschland werden fast 40 % der insgesamt eingesetzten Energie für Raumheizung und Warmwasserbereitung verwendet. Ziel der Verordnung ist es, den Energiebedarf bei Neubauten um durchschnittlich 30 % gegenüber dem bisherigen Niveau auf den sog. Niedrigenergiestandard abzusenken. Neben der Energieeinsparung soll damit auch ein wirksamer Beitrag zur Klimavorsorge geleistet werden. Erneuerbare Energien werden in der Verordnung besonders berücksichtigt.

Erstmalig werden mit der EnEV die energetischen Anforderungen an das Gebäude und an die Anlagentechnik zusammenfassend betrachtet. Dieser ganzheitliche Ansatz ermöglicht eine Gesamtbilanzierung der Gebäudehülle und Anlagentechnik. Ein weniger hoher Standard im baulichen Wärmeschutz kann künftig durch eine effizientere Gebäudetechnik ausgeglichen werden – und umgekehrt.

Das Anforderungsniveau der EnEV ist nach dem Stand der Technik erreichbar. Es ist auch wirtschaftlich erfüllbar, wenn die in der Verordnung enthaltenen Kompensationsmöglichkeiten zwischen den Anforderungen an die Bauteile und an die Anlagentechnik ausgenutzt und verstärkt neue technische Entwicklungen eingesetzt werden.

Was gilt für den Neubau?

Die Wärmeschutzverordnung hat bisher auf den Heizwärmebedarf eines Gebäudes abgestellt. Mit der EnEV wird in der zusammenfassenden Betrachtung von Gebäude und Anlagentechnik nunmehr der jährliche Primärenergiebedarf eines Gebäudes ermittelt und begrenzt. Dabei muss aber ein baulicher Mindestwärmeschutz eingehalten werden, der in seinem Niveau mit den Anforderungen der bisherigen Wärmeschutzverordnung vergleichbar ist.

Die EnEV sieht zwei Berechnungsmethoden vor:

- * Das **detaillierte Berechnungsverfahren** ermöglicht unter Berücksichtigung aller gebäude- und anlagenspezifischen Faktoren (wie solare und interne Wärmegegewinne, Lüftungswärmeverluste, Wärmebrücken, Aufstellort der Feuerstätte, Leitungsverlegung für Heizung und Warmwasser) eine individuelle Gebäudeplanung in flexibler und umfassender Form.
- * Als Alternative zur ausführlichen Berechnung gibt es für Wohngebäude ein **vereinfachtes Nachweisverfahren**. Das vereinfachte Verfahren kann zwar zusätzliche Wärmegegewinne z.B. durch Glasvorbauten und transparente Wärmedämmung nicht berücksichtigen, es ist jedoch trotzdem flexibel handhabbar und kann auch noch "von Hand" gerechnet werden. Das vereinfachte Verfahren ist dann anwendbar, wenn der Fensterflächenanteil 30% nicht überschreitet.

Was gilt für den Gebäudebestand?

Die größten Energieeinsparpotentiale liegen im Gebäudebestand. Aus diesem Grund stellt die EnEV, die sich im Kern an Neubauten richtet – wie bereits die Wärmeschutzverordnung und die Heizungsanlagen-Verordnung – auch Anforderungen an bestehende Gebäude. Zu unterscheiden ist hier zwischen "bedingten" Anforderungen und "echten" Anforderungen.

"Bedingte" Anforderungen werden ausgelöst, wenn bestehende Gebäude erweitert oder wenn Außenbauteile ersetzt, erneuert oder erstmalig eingebaut werden (z.B. nachträgliche Dämmung der Außenwände und des Daches, Austausch von Fenstern). Diese Anforderungen sind wirtschaftlich vertretbar, da auch bei einer Sanierung der Bauteile Kosten anfallen würden.

In begrenztem Umfang enthält die EnEV auch **"echte" Nachrüstungsanforderungen** beim unveränderten Gebäudebestand. Dazu zählen im wesentlichen die Dämmung nicht ausbaufähiger, aber zugänglicher Dachräume, die Dämmung bisher ungedämmter zugänglicher Heizungsrohre und Warmwasserleitungen bis Ende 2006. Alte Heizkessel für Öl oder Gas mit Einbaudatum vor Oktober 1978 müssen ebenfalls bis Ende 2006 ausgetauscht werden. Sind allerdings bereits Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel vorhanden, ist ein Austausch nach EnEV nicht erforderlich.

Die EnEV lässt Ausnahmen zu: Eigentümer von **Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen**, von denen zum 1. Februar 2002 eine der Eigentümer selbst bewohnt, sind **von den "echten" Nachrüstungsanforderungen der EnEV freigestellt**. Nur im Fall eines Eigentümerwechsels muss – mit einer Frist von zusätzlich zwei Jahren ab dem Eigentumsübergang, frühestens jedoch nach Ablauf der oben genannten Frist Ende 2006 – nachgerüstet werden.

Der vorgeschriebene Kesselaustausch nach EnEV darf nicht verwechselt werden mit einem eventuell erforderlichen Brenneraustausch auf Grund zu hoher Abgasverluste (1. BImSchV). So müssen z.B. Eigentümer von Ein- oder Zweifamilienhäusern, die ihr Haus selbst bewohnen, ihren funktionsfähigen Heizkessel, der vor Oktober 1978 eingebaut wurde, nicht nach der EnEV austauschen. Trotzdem kann ein Austausch

des Brenners dann veranlasst sein, wenn die vom Kaminkehrer überprüften Abgasverlustgrenzwerte(1. BImSchV) nicht eingehalten werden.

Ob über die gesetzlichen Verpflichtungen der EnEV hinaus freiwillig Nachrüstungen vorgenommen und insbesondere ältere und meist überdimensionierte Heizkessel ausgetauscht werden, sollte vom Hauseigentümer – auch aus wirtschaftlichen Gründen – überlegt werden. In jedem Fall hilft eine energetisch effizientere Anlagentechnik der Ressourcenschonung und Klimavorsorge.

Werden die Berechnungen dokumentiert?

Die wesentlichen Berechnungsergebnisse werden in einem "Energiebedarfsausweis" zusammengestellt. Im Unterschied zum bisherigen Wärmebedarfsausweis werden nunmehr neben den gebäudespezifischen Daten auch die Kennwerte der Heizungsanlage miteingetragen. Bei Neubauten und wesentlichen baulichen Änderungen ist der Energiebedarfsausweis verpflichtend, bei Bestandsbauten freiwillig. Auf Wunsch kann der Käufer oder Mieter eines Gebäudes den Energiebedarfsausweis einsehen.

Außerdem müssen – auf der Grundlage der bayerischen Vollzugsregelungen – in bestimmten Fällen "Unternehmererklärungen" der Fachbetriebe bei Änderung von Außenbauteilen oder zur Anlagentechnik vorgelegt werden.

Wie ist der Vollzug in Bayern geregelt?

Die Zuständigkeiten und die Ausgestaltung des Vollzugs der EnEV sind in Bayern in einer Verordnung (ZVEnEV vom 22. Januar 2002) festgelegt. Zuständig sind grundsätzlich die unteren Bauaufsichtsbehörden.

Wo gibt es weitere Informationen?

Zur EnEV werden umfangreiche fachliche Informationen von der *Deutschen Energie-Agentur (DENA)*, einer Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland, bereitgestellt. Die Informationen können über das **Internet** (www.deutsche-energie-agentur.de) abgerufen werden.

Zudem ist eine **gebührenfreie Hotline** der *DENA* (Tel. 08000 736 734) eingerichtet, über die zum Thema "Energie – Informationen für Privatpersonen und Unternehmen" Auskünfte zur Anwendung, zu den Techniken und zu Förderprogrammen abgerufen werden können.

An den jeweiligen **Bezirksregierungen** stehen ebenfalls Ansprechpartner zur Verfügung:

- Regierung von Oberbayern
München, Tel. (089) 2176-0
- Regierung von Niederbayern
Landshut, Tel. (0871) 808-01
- Regierung der Oberpfalz
Regensburg, Tel. (0941) 5680-0
- Regierung von Oberfranken
Bayreuth, Tel. (0921) 604-0
- Regierung von Mittelfranken
Ansbach, Tel. (0981) 53-0
- Regierung von Unterfranken
Würzburg, Tel. (0931) 380-0
- Regierung von Schwaben
Augsburg, Tel. (0821) 327-01